

Name, Vorname und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
d. Antragstellers / Antragstellerin:

Ort:

Datum:

Telefon-Nr.:

An die zuständige Behörde
Stadt Marktheidenfeld
Luitpoldstr. 17

97828 Marktheidenfeld

(Umtausch-) Antrag auf Parkerleichterung

gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für
Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher
Gehbehinderung (aG) sowie für Blinde

1. Antragsteller/in

(Name, Vorname, Anschrift wie oben angegeben!)

Geburtsdatum:

Geburtsort:

2. Begleiter/in - von solchen Schwerbehinderten, die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können (z.B. weil sie selbst keine Fahrerlaubnis besitzen):

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon-Nr.):

3. Nachweis der außerordentlichen Behinderung:

Der / Die Antragsteller/in ist ein/e Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, der / die sich wegen seines / ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines / ihres Personenkraftwagens oder Kraftrads bewegen kann.

Der / Die Antragsteller/in ist: (nähere Angaben über Art und Umfang der Gehbehinderung!)

Der / Die Antragsteller/in ist ein/e Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitzt die Fahrerlaubnis der Klasse/n _____ . keine Fahrerlaubnis.

Der / Die Antragsteller/in ist blind und auf die Benutzung eines Personenkraftwagens oder Kraftrads angewiesen.

4. Dem Antrag ist beigelegt:

Schwerbehindertenausweis Bescheinigung des Versorgungsamtes

Kopie des Antrages für das Merkzeichen "aG" Ärztliches Attest

(Unterschrift d. Antragstellers / Antragstellerin)

Verfügung der Straßenverkehrsbehörde:

Dem/Der Antragsteller/in wurde erteilt:

- Ausnahmegenehmigung Nr. _____ (EU-)Parkausweis Nr. _____
- Zusatzausweis zum (EU-)Parkausweis Nr. _____ mit folgendem Eintrag

Ort: _____

Datum: _____

I.A. _____

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können und zugleich Unterschenkel- und armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinde, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt, Landkreis) zu stellen.